MARKT BURGHASLACH

Öffentliche Bekanntmachung

zu Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung (§ 122 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung) festgesetzt werden.

Der Markt Burghaslach macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2026 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides in 2025 - hiermit die Grundsteuer für 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Damit werden die Grundsteuerbescheide auch für das Jahr 2026 wirksam. Die festgesetzte Steuer ist für Vierteljahreszahler nach § 28 Abs. 1 GrStG zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 und für Jahreszahler nach § 28 Abs. 3 GrStG in einem Betrag am 1. Juli 2026 zu entrichten. Wenn die Grundsteuer fünfzehn Euro nicht übersteigt ist diese am 15. August 2026 mit Ihrem Jahresbetrag und wenn sie dreißig Euro nicht übersteigt am 15. Februar und 15. August 2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags zur Zahlung fällig (§ 28 Abs. 2 GrStG). Auf den Inhalt des zuletzt schriftlich ergangenen Bescheides wird ausdrücklich hingewiesen.

Zwei Wochen nach dem Tag dieser ortsüblichen Bekanntmachung gelten die Verwaltungsakte als bekannt gegeben. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Der Verwaltungsakt – Grundsteuerbescheid - kann im Rathaus Burghaslach, Kirchplatz 12, Zimmer-Nr. 1.03, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.
1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen beim Markt Burghaslach, Kirchplatz 12, 96152 Burghaslach
2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, 91511 Ansbach, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach) zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben keine zahlungsaufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung)

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat der Widerspruchsführer die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Hinweise
Bei Steuerpflichtigen, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen mit der entsprechenden Mandatsreferenznummer und der Gläubiger-ID DE83ZZZ00000062301 von der hinterlegten Bankverbindung abgebucht. Für eine Kontendeckung ist zu sorgen. Alle Steuerzahler, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden zur Vermeidung von Mahngebühren und Säumniszuschlägen gebeten, die Grundsteuer pünktlich zu entrichten.
Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

Datenschutzhinweis
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie die Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen auf unserer Internetseite www.burghaslach.de/datenschutz/.

Burghaslach, den 05.01.2026

L u t h e r
Erster Bürgermeister

BAYERN 3 MARKT BURGHASLACH

An die Bekanntmachungstafeln

angeheftet am : …….....

abgenommen am: